

**Bundesstraengericht**

**Tribunal pénal fédéral**

**Tribunale penale federale**

**Tribunal penal federal**



Geschäftsnummer: BV.2009.8

## **Entscheid vom 30. März 2009**

### **I. Beschwerdekammer**

---

Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,  
Tito Ponti und Alex Staub,  
Gerichtsschreiber Stefan Graf

---

Parteien

**A. AG,**

Beschwerdeführerin

**gegen**

**EIDGENÖSSISCHE STEUERVERWALTUNG,**

Beschwerdegegnerin

---

Gegenstand

Beschlagnahme (Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 VStrR)

**Sachverhalt:**

- A.** Die Eidgenössische Steuerverwaltung (nachfolgend „ESTV“) führt gegen B. und weitere Personen eine besondere Steueruntersuchung nach Art. 190 ff. des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) wegen des Verdachts auf schwere Widerhandlungen gegen das DBG (vgl. hierzu die Ermächtigung des Vorstehers des Eidg. Finanzdepartements vom 11. April 2006, act. 2.1). Im Rahmen ihrer Ermittlungen verfügte die ESTV am 1. Juni 2006 u. a. die Beschlagnahme der Vermögenswerte bei der Bank C., die B. gehörten, an denen er wirtschaftlich berechtigt oder über welche er bevollmächtigt sei (act. 2.18). Zu den beschlagnahmten Konten gehört auch das Konto EUR Nr. 1, lautend auf die A. AG. Eine erste Beschwerde der A. AG hat die I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts als Wiedererwägungsgesuch geprüft und abgewiesen (TPF BV.2006.66 vom 6. November 2006).
- B.** Mit Verfügung vom 1. September 2008 trat die ESTV auf einen Antrag der A. AG um Freigabe des Kontos nicht ein, da die Beschlagnahmeverfügung nicht in Wiedererwägung zu ziehen sei. Dagegen erhob die A. AG am 5. September 2008 Beschwerde. Die I. Beschwerdekammer hob die angefochtene Verfügung am 10. Dezember 2008 auf und wies das Verfahren zu neuer Entscheidung an die ESTV zurück (TPF BV.2008.13 vom 10. Dezember 2008).
- C.** Mit Verfügung vom 6. Februar 2009 wies die ESTV das Freigabegesuch ab und bestätigte die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme über das Konto EUR Nr. 1 (act. 2.2). Die A. AG erhob gegen diese Verfügung am 10. Februar 2009 Beschwerde und beantragte die sofortige Aufhebung der Beschlagnahme (act. 1). Die ESTV leitete die Beschwerde am 17. Februar 2009 zusammen mit ihrer Stellungnahme an die I. Beschwerdekammer weiter und beantragte deren kostenfällige Abweisung (act. 2).

In ihrer Beschwerdereplik vom 2. März 2009 hält die A. AG an den materiellen Beschwerdeanträgen fest; neu wird ausgangsgemäss die Kostenauf-  
lage zulasten der Beschwerdegegnerin beantragt (act. 7). Die Replik wurde der ESTV am 3. März 2009 zur Kenntnis gebracht (act. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den folgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

#### **Die I. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:**

##### **1.**

**1.1** Gegen Zwangsmassnahmen im Sinne der Art. 45 ff. VStrR und damit zusammenhängende Amtshandlungen kann bei der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 26 Abs. 1 VStrR i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. d SGG und Art. 9 Abs. 2 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht; SR 173.710). Die Beschwerde ist innert drei Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis hat, bei der zuständigen Behörde schriftlich mit Antrag und kurzer Begründung einzureichen (Art. 28 Abs. 3 VStrR). Ist die Beschwerde nicht gegen den Direktor oder Chef der beteiligten Verwaltung gerichtet, ist sie bei diesem einzureichen (Art. 26 Abs. 2 lit. b VStrR). Berichtigt derselbe die angefochtene Amtshandlung nicht im Sinne der gestellten Anträge, hat er die Beschwerde mit seiner Äusserung spätestens am dritten Werktag nach ihrem Eingang an die I. Beschwerdekammer weiterzuleiten (Art. 26 Abs. 3 VStrR). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Amtshandlung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 28 Abs. 1 VStrR). Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts oder die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 28 Abs. 2 VStrR).

**1.2** Die Beschwerdeführerin ist als Inhaberin des weiterhin beschlagnahmten Kontos berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung der angefochtenen Verfügung. Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

##### **2.**

**2.1** Art. 191 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b VStrR ermächtigt die Beschwerdegegnerin als zuständige Untersuchungsbehörde (im Rahmen der besonderen Fiskaluntersuchung bei schweren Steuerwiderhandlungen) zur prozessualen Beschlagnahme von Gegenständen und anderen Vermögenswerten, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen. Der Einziehung unterliegen u. a. Vermögenswerte, die durch eine Straftat erlangt worden

sind (Art. 2 VStrR i.V.m. Art. 70 Abs. 1 StGB). Im Gegensatz zur endgültigen materiellrechtlichen Einziehung stellt die Beschlagnahme lediglich eine von Bundesrechts wegen vorgeschriebene provisorische „konservatorische“ prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherstellung der allenfalls der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte dar (nebst anderen TPF BV.2007.9 vom 7. November 2007 E. 2, BV.2007.1 vom 22. März 2007 E. 2.2, BV.2006.22 vom 13. Juli 2006 E. 3.2, BV.2005.32 vom 6. Dezember 2005 E. 4.1; TRECHSEL ET AL., Schweizerisches Strafgesetzbuch Praxis-kommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Vor Art. 69 StGB N. 4; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, S. 344 f. N. 18). Sie greift dem Entscheid über die endgültige Einziehung nicht vor (BGE 120 IV 164 E. 1c S. 166; 120 IV 365 E. 1c S. 367; HAURI, Verwaltungsstrafrecht, Bern 1998, S. 113), zumal die Rechte anspruchsberechtigter Dritter gemäss dem im Verwaltungsstrafrecht ebenfalls anwendbaren Art. 70 Abs. 2 StGB ausdrücklich vorbehalten sind (Art. 2 VStrR; SCHMID, Kommentar Einziehung, Organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Band I, 2. Aufl., Zürich, 2007, Art. 70 – 72 StGB N. 142). Von einer Beschlagnahme ist nur dann abzusehen, wenn ein solches Drittrecht im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB eindeutig gegeben ist und damit eine Einziehung offensichtlich ausser Betracht fällt. In allen übrigen Fällen gebietet das öffentliche Interesse (vgl. TPF BK\_B 165/04 vom 18. Januar 2005 E. 2 mit weiteren Hinweisen) die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme (vgl. zum Ganzen TPF 2005 109 E. 5.2 und TPF BV.2006.10 vom 22. März 2006 E. 3.2). Vermögenswerte, welche gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB allenfalls der Einziehung unterliegen sind alle wirtschaftlichen Vorteile, die sich rechnerisch ermitteln lassen und die direkt oder indirekt durch die strafbare Handlung erlangt worden sind; bei der Steuerhinterziehung besteht der sich aus dem Delikt ergebende Vermögensvorteil im Gegenwert der hinterzogenen Steuern (vgl. zum Ganzen BGE 120 IV 365 E. 1 S. 366 f.).

- 2.2** Die Anordnung bzw. die Aufrechterhaltung einer Beschlagnahme setzt einen (fort)bestehenden hinreichenden, objektiv begründeten Tatverdacht gegenüber dem Inhaber des betroffenen Gegenstandes bzw. der betroffenen Vermögenswerte oder einem Dritten voraus (TPF BV.2007.1 vom 22. März 2007 E. 2.2). In Abgrenzung zum dringenden setzt dabei der hinreichende Tatverdacht gerade nicht voraus, dass Beweise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen. Der hinreichende Tatverdacht unterscheidet sich damit vom dringenden vor allem durch ein graduelles Element hinsichtlich der Beweislage. Dabei muss der ersuchenden Behörde auch in der Sachverhaltsdarstellung ein geringerer Konkretisierungsgrad zugebilligt werden. Zu beachten ist ferner, dass auch mit Bezug auf den hinreichenden Tatverdacht die

vom Bundesgericht entwickelte Rechtsprechung sinngemäss gelten muss, wonach sich der Tatverdacht im Verlaufe des Verfahrens zu konkretisieren und dergestalt zu verdichten hat, dass eine Verurteilung immer wahrscheinlicher wird. Die Verdachtslage unterliegt mit anderen Worten einer umso strengeren Überprüfung, „je weiter das Verfahren fortgeschritten ist“ (vgl. zum Ganzen TPF BE.2006.7 vom 20. Februar 2007 E. 3.1).

Wie alle Zwangsmassnahmen darf sie zudem nur so weit angeordnet und so lange aufrechterhalten werden, als sie verhältnismässig und im Hinblick auf ihren Zweck notwendig ist (TPF BV.2005.32 vom 6. Dezember 2005 E. 2; PIQUEREZ, *Traité de procédure pénale suisse*, 2. Aufl., Genf/Zürich/Basel 2006, N. 924 f.).

- 2.3** Unter Hinweis auf das Steuergeheimnis (Art. 110 DBG) wurden von der Beschwerdegegnerin mit der Beschwerdeantwort exemplarisch zwei Fälle dokumentiert, welche den begründeten Verdacht nachweisen sollen, dass B. u. a. durch das Nichtverbuchen von Wertschriftengewinnen, durch verdeckte Gewinnausschüttungen und durch den Aufbau von Steuerhinterziehungskonstrukten im In- und Ausland fortgesetzt schwere Steuerwiderhandlungen begangen habe. Namentlich wird B. der vollendeten Steuerhinterziehung (Art. 175, 181 DBG), des Steuerbetrugs (Art. 186 DBG) und der Mitwirkung zu Steuerhinterziehung (Art. 181 Abs. 3 i.V.m. Art. 177 DBG) verdächtigt. In ihrer Verfügung vom 6. Februar 2009 führt die Beschwerdegegnerin aus, dass sich der Verdacht gegenüber B. im Laufe der Untersuchung erhärtet habe und Unterlagen und Hinweise auf zahlreiche unverbuchte und/oder steuerlich nicht deklarierte Geldflüsse zu Tage getreten seien.

Zum einen wird auf ein kanadisches Konto der D. AG und dessen Nichtverbuchung in der Bilanz der Gesellschaft per 31. Dezember 2000 Bezug genommen (act. 2.3 und 2.4). B. ist einzelzeichnungsberechtigter Verwaltungsrat der D. AG. Zum anderen wird auf Geschäftstätigkeiten von B. über die E. hingewiesen, welche bei den Steuererklärungen 2001, 2001B und 2002 nicht deklariert wurden (act. 2.5 und 2.6). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Ermittlungen gegen B. und ihm zugerechnete Firmen hätten nichts mit ihr zu tun.

Um den Konnex zwischen den beschlagnahmten Vermögenswerten und B. sowie die Verhältnismässigkeit der Beschlagnahme darzutun, führt die Beschwerdegegnerin dagegen aus, dass zwar weder die Beschwerdeführerin noch deren Organe Beschuldigte der vorliegenden Steueruntersuchung seien, dieser Umstand jedoch der Beschlagnahme der Vermögenswerte

nicht entgegen stünde. Voraussichtlich der Einziehung unterliegende Vermögenswerte könnten auch bei einem Dritten beschlagnahmt werden, sofern nicht ein die Einziehung hinderndes Drittrecht im Sinne von Art. 70 Abs. 2 StGB gegeben sei.

- 2.4** Die Beschwerdegegnerin bringt vor, dass 440'000 Euro aus der Vermögenssphäre von B. in die (formelle) Vermögenssphäre der Beschwerdeführerin geflossen seien; B. könne aber – unter Vorbehalt der Beschlagnahme – nach wie vor über diese Mittel verfügen. Aus diesem Grund seien diese weiterhin B. zuzurechnen und damit sei auch die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme gerechtfertigt. Die F. AG, welche B. zuzurechnen sei (act. 2.7), habe der Beschwerdeführerin ein Darlehen über 440'000 Euro gewährt. Der Betrag wurde der Bank G. mit dem Zahlungsgrund „Erteilung Darlehen“ überwiesen und dem Konto der F. AG am 23. Mai 2005 belastet (act. 2.8 und 2.9). Mit diesem Geld konnte die Beschwerdeführerin einen Kredit der Bank H. erhältlich machen, mit welchem sie den Kauf einer Liegenschaft von I. finanzierte (act. 2.10). Notar J. habe am 31. Mai 2006 500'000 Euro auf das beschlagnahmte Konto bei der Bank C., lautend auf die Beschwerdeführerin, mit dem Zahlungsauftrag „Kaufvertrag I. – A. AG“ überwiesen (act. 2.11). Zu diesem Zeitpunkt sei B. als Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin, bezüglich des gesperrten Kontos Einzelzeichnungsberechtigter sowie daran wirtschaftlich Berechtigter gewesen (act. 2.12, 2.13 und 2.14).

Die Beschwerdegegnerin vertritt den Standpunkt, dass die Überweisung von 500'000 Euro auf das beschlagnahmte Konto der Beschwerdeführerin als faktische Rückzahlung eines Darlehens derselben an B. anzuschauen sei. Die Summe von 500'000 Euro sei damit zu begründen, dass nebst einem üblichen Zins auch eine Provision für die Ermöglichung des Bankdarlehens abgegolten wurde. Dazu beruft sich die Beschwerdegegnerin einerseits auf ein formelles Argument, namentlich die Angaben des Formulars A zum Zeitpunkt der Beschlagnahme (act. 2.14), andererseits auf die widersprüchlichen Sachverhaltsdarstellungen der Beschwerdeführerin im Rahmen der drei bisherigen Beschwerdeverfahren (act. 2.11 bis 2.30). Weiter führt die Beschwerdegegnerin aus, dass die beschlagnahmten Gelder die mutmasslich geschuldeten Nachsteuern nicht vollständig deckten, womit der Umfang der Beschlagnahme verhältnismässig sei.

Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Vermögenswerte auf dem gesperrten Konto keinesfalls B. zuzurechnen seien. Die 500'000 Euro seien ein Aktionärsdarlehen von I. an die Beschwerdeführerin gewesen. Ein Schreiben der Bank C. vom 11. November 2008 (act. 1.2) bestätigt, dass B. in Hinblick auf die Überweisung darauf hinwies, dass nicht er, sondern I., damali-

ger Alleinaktionär der Beschwerdeführerin, an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei. Die Berichtigungen der Angaben bei der Bank wurden durch die Zustellung eines neuen Formulars A am 14. Juli 2006 vorgenommen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die F. AG I. den Betrag von 440'000 Euro geschuldet habe (act. 1.1). Diese Schuld liess I. direkt über das Konto der Beschwerdeführerin bei der Bank G. begleichen und gewährte der Beschwerdeführerin so ein Darlehen von 440'000 Euro. Das Geld wurde in einem Fonds angelegt und diente als Sicherheit für einen Liegenschafts Kauf zwischen I. als Verkäufer und der Beschwerdeführerin als Käuferin. I. habe dann aus seinem Verkaufsgewinn der Beschwerdeführerin ein weiteres Aktionärsdarlehen in Höhe von 500'000 Euro gewährt, welches durch den abwickelnden Notar des Immobilienverkaufs, J., in Auftrag von I. auf das beschlagnahmte Konto der Beschwerdeführerin überwiesen wurde.

- 2.5** Aus den oben genannten Parteivorbringen lässt sich sagen, dass ein hinreichender Tatverdacht gegenüber B. begründet ist und auch hinreichende und objektiv begründete Momente dafür sprechen, dass die B. vorgeworfenen Steuerwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem beschlagnahmten Konto stehen könnten. Der Verwertung von Beweisen aus dem Ausland steht hierbei nichts im Wege. Ein Drittrecht der Beschwerdeführerin an der beschlagnahmten Summe konnte nicht eindeutig festgestellt werden, da die widersprüchlichen Angaben der Beschwerdeführerin im Laufe des Untersuchungsverfahrens der ESTV keine eindeutigen Informationen dazu liefern, dass die Beschwerdeführerin oder gar I. an den gesperrten Geldern wirtschaftlich berechtigt seien. Ebenso wenig vermag dies eindeutig aus dem Schreiben der Bank C. hervorzugehen.

Im Rahmen der vorliegenden Einziehungsbeschlagnahme erscheint zudem die Verhältnismässigkeit gewahrt. Die Beschlagnahme hat zum Zweck allfällige Steuernachzahlungen sicher zu stellen. Was die Höhe der mutmasslichen Nachzahlungen angeht, ist der beschlagnahmenden Behörde ein Ermessensspielraum zuzugestehen.

Zur Rolle des Beschleunigungsgebots im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung sei auf nachfolgende E. 3.2 verwiesen.

### **3.**

- 3.1** Das Beschleunigungsgebot, wonach ein Strafprozess innerhalb angemessener Frist erledigt werden muss, ist in Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV verankert. Der Grundsatz gilt als verletzt, wenn die Behörden bei

einer objektivierten Betrachtungsweise der gesamten Umstände des Einzelfalles in der Lage gewesen sein sollten, den Fall innert wesentlich kürzerer Frist abzuschliessen (SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N. 226 mit Hinweisen). Ungerechtfertigte Verfahrensverzögerungen sind geeignet, die Rechtmässigkeit von Zwangsmassnahmen wie der Beschlagnahme in Frage zu stellen, und können zu einer Freigabe der beschlagnahmten Vermögenswerte führen. Dies trifft zu, wenn die Verfahrensverzögerung besonders schwer wiegt und die Strafverfolgungsbehörden erkennen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Untersuchung mit der für Verfahren, in welchen Zwangsmassnahmen verhängt wurden, erforderlichen Beschleunigung zu führen und zum Abschluss zu bringen (vgl. hierzu in Haftfällen TPF BH.2005.9 vom 4. Mai 2005 E. 5.2; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 272 f. N. 10a mit Hinweis auf BGE 128 I 149 E. 2.2 S. 151 f.). Ist die gerügte Verzögerung des Verfahrens weniger gravierend, kann offen bleiben, ob eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vorliegt. Es genügt diesfalls, die zuständige Behörde zur besonders beförderlichen Weiterführung des Verfahrens anzuhalten und die Zwangsmassnahme gegebenenfalls allein unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Fristen zu bestätigen (vgl. hierzu in Haftfällen Pra 91 [2002] Nr. 161 E. 2.1.1 und 2.1.2). Die Auslegung darüber, ob eine schwerwiegende Verfahrensverzögerung vorliegt oder nicht, muss von Fall zu Fall in Bezugnahme aller relevanten Elemente und der Kriterien des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erfolgen (PIQUEREZ, a.a.O., N. 328). Sofern es beantragt wird, ist die Verletzung des Beschleunigungsgebots im Dispositiv des Entscheids festzuhalten (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., S. 273 N. 11).

- 3.2** In ihrem Entscheid BV.2008.13 vom 10. Dezember 2008 hatte die I. Beschwerdekammer die Beschwerdegegnerin angesichts der bereits lange aufrechterhaltenen Beschlagnahme dazu aufgefordert, diese bald zu überprüfen und den entsprechenden Entscheid in angemessener Weise zu begründen. Dieser Aufforderung ist die Beschwerdegegnerin nachgekommen. Die im Entscheid der I. Beschwerdekammer enthaltene Vorgabe, dass die Überprüfung durch die Beschwerdegegnerin „bis spätestens Ende Januar des kommenden Jahres [2009]“ zu erfolgen habe, ist nicht als strikte Fristansetzung, sondern als Richtlinie im Rahmen der Wahrung des Beschleunigungsgebotes zu verstehen, die vorliegendenfalls als gewahrt gelten kann, hat die Beschwerdegegnerin ihren Entscheid doch am 6. Februar 2009 erlassen. Erneut wird die Beschwerdegegnerin jedoch darauf hingewiesen, dass die Ermittlungen effizient zum Abschluss zu bringen sind.

4. Demgemäss erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.
  
5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen (Art. 25 Abs. 4 VStrR i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'500.--.

**Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 1'500.--.

Bellinzona, 30. März 2009

Im Namen der I. Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

**Zustellung an**

- A. AG
- Eidgenössische Steuerverwaltung

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide der I. Beschwerdekammer über Zwangsmassnahmen kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden (Art. 79 und 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005; BGG). Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 90 ff. BGG.

Eine Beschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nur, wenn der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin es anordnet (Art. 103 BGG).